

Bewilligungsfreie Nutzung des öffentlichen Grundes Stadt Bern

Unterschriftensammeln, Flyer verteilen, Umfragen machen, Betreiben eines Bauchladens

MERKBLATT

Unterschriftensammeln, Flyer verteilen und Umfragen machen

Städtischer Teil Bahnhof Bern (Der städtische Teil umfasst die Christoffel- und Neuengassunterführung, ihre Zugänge sowie den oberirdischen Eintrittsbereich der Zugänge im Umkreis von 10 Metern)

- Einzelpersonen ohne Infrastruktur jederzeit (ideell und kommerziell)
- Bis zu 3 Personen ohne Infrastruktur von Montag bis Freitag von 09:00 bis 16:00 Uhr und 19:00 bis 06:00 Uhr und am Wochenende (ideell und kommerziell)

Innenstadt und an stark frequentierten Orten

- Bis zu 3 Personen ohne Infrastruktur (ideell und kommerziell)
- Unterschriften sammeln bis zu 3 Personen mit mobiler Infrastruktur wie z.B. Leiterwagen, Hohlkammerplakate, Einkaufs Trolleys (nur ideell)

Gesamtes Stadtgebiet

- Die Abgabe von verpackten Gratismustern (Sampling: Getränkedosen, PET-Flaschen, Süssigkeiten usw.) ist nicht erlaubt.
- Bewilligte Veranstaltungen, Märkte sowie Demonstrationen auf öffentlichem Grund dürfen nicht gestört werden.
- Das Verteilen von Flyern oder Sammeln von Unterschriften auf Märkten, Veranstaltungen oder neben bewilligten Informations-, Promotions- und/oder Verkaufsständen ist nur nach Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde in Einzelfällen erlaubt.
- Die Reinigung des umliegenden öffentlichen Raums liegt in der Verantwortung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, soweit dieser durch die Aktion verschmutzt wird (z. B. herumliegende Flyer).
- Sofern die Aktion auf privatem Boden stattfindet, wird eine Einwilligung der Liegenschaftseigentümerin oder des Liegenschaftseigentümers benötigt (z. B. Eingang Migros oder Bahnhof SBB).

Betreiben eines Bauchladens

Gesamtes Stadtgebiet

- Im ganzen Stadtgebiet dürfen bis zu drei Einzelpersonen einen Bauchladen betreiben.
- Der Bauchladen wird von einer Person immerwährend getragen (ohne Stand, Depot oder Infrastruktur auf öffentlichem Grund).
- Bewilligte Veranstaltungen, Märkte sowie Demonstrationen auf öffentlichem Grund dürfen in keiner Art und Weise gestört werden.
- Kein Verkauf auf dem Gebiet der Märkte.
- Verkaufsaktivitäten auf Privatboden (z.B. Bahnhofplatz) bedürfen einer Bewilligung der Eigentümerin oder des Eigentümers.
- Es dürfen keine Personen belästigt, oder deren Weg abgeschnitten werden.
- Keine Behinderungen des Strassenverkehrs
- Aggressive Verkaufstätigkeiten sind untersagt.
- Keine Werbung für Alkohol oder Tabak
- Keinen Alkohol verkaufen
- Der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken (Take Away) ist nur unter Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben gestattet.
- Das Anbieten von gefährlichen Gegenständen z.B. Glas, Büchsen, Waffen und Jagdgeräten ist verboten. Als Waffen und Jagdgeräte gelten insbesondere auch Spring- und Fallmesser, Selbstschutzgeräte, Reizstoffsprays, Soft-Air-Guns, Elektroschockgeräte, Tierfallen und dergleichen.
- Kein illegaler Verkauf urheberrechtlich geschützter Sachen
- Die Ware ist gut sicht- und lesbar mit den Detailpreisen anzuschreiben.
- Es darf keine Musik gemacht oder abgespielt werden.
- Die Reinigung des umliegenden öffentlichen Raums liegt in der Verantwortung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters, soweit dieser durch die Aktion verschmutzt wird (z. B. durch herumliegende Flyer).
- Weiteren Anweisungen der Behörden ist unverzüglich nachzukommen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 2000 betreffend die besondere Nutzung öffentlicher Strassen (Strassennutzungsverordnung; SNV; SSSB 732.211).

Für Fragen stehen wir Ihnen unter Telefon 031 321 52 40 gerne zur Verfügung.

Polizeiinspektorat, Orts- und Gewerbepolizei, Sektion Veranstaltungsmanagement, Kundgebungen und Markt, Predigergasse 5, 3011 Bern, Tel. 031 321 52 40, E-Mail: markt@bern.ch